IMT Nuremberg Archives

H – 4446

International Court of Justice

13-33

F-508

7

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Der Chef der Militärverwaltung
in Frankreich

Verwaltungsstab
Abteilung Verwaltung

Az. V ju
Nr. 77/40 geh.

Paris, den 12. September 1940.

Geheim!

G e h e i m !

An

a) die Chefs der Militärverwaltungsbezirke
A, B, C, D und Paris

b) die Feldkommandanten und Kreiskommandanten.

Betreff: Vorbeugungsmassnahmen gegen Sabotageakte.

..... Anlagen.

Einige Vorfälle der letzten Zeit geben Anlass, die folgenden Richtlinien für Vorbeugungsmassnahmen gegen Sabotageakte bekanntzugeben.

I. In Fällen von Sabotage, von Angriffen gegen Besatzungsangehörige usw. kann je nach der Sachlage eine Mitverantwortung der Bevölkerung des Ortes oder des engeren Bereiches festgestellt werden, die zu Massnahmen Anlass gibt, durch die die Bevölkerung von der künftigen Begehung oder Förderung oder Duldung solcher Taten abgeschreckt werden soll.

Als Vorbeugungsmassnahmen kommen in Betracht:

1.) Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens, z.B. durch zeitlich beschränktes oder

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 268
Filed Jan 24, 1946

B 47766

H4446 – 0002

unbeschränktes Verbot, bestimmte Ortsteile (etwa in der Umgebung von Wehrmachtsanlagen) zu betreten, Ausgehverbot für bestimmte Tageszeiten, Verbot, sich auf der Strasse in Gruppen zu bewegen oder aufzuhalten, Verbot des Alkoholausschanks, befristetes oder dauerndes Schliessen von Vergnügungsstätten und öffentlichen Lokalen, von Parks u.ä., insbesondere dann, wenn sie Schauplatz feindseliger Handlungen waren oder Vereinigungspunkte unzuverlässiger Elemente sind.

Ausser bei Gefahr im Verzug sind von den Feld- und Kreiskommandanten umfangreichere Massnahmen dieser Art erst nach Rückfrage beim Bezirkschef anzuordnen.

2.) Heranziehung der Bevölkerung selbst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch ihren Einsatz im Wach- und Sicherungsdienst.

Diese Massnahme ist insbesondere anzuwenden bei Durchschneidungen von Fernsprechkabeln, indem an den Fernsprechleitungen Tag und Nacht Landeseinwohner als Posten aufgestellt werden und jeder Posten für die Unversehrtheit des Kabels in seinem Bereich persönlich verantwortlich gemacht wird.

Für die Anordnung gilt das unter 1.) Gesagte.

3.) Sicherheitsleistung mit öffentlichen Mitteln.

Zulässig ist es, von den Gemeindeverwaltungen die Hinterlegung von Geldbeträgen bei einer zu bezeichnenden Dienststelle der deutschen Militärverwaltung oder eine sonst geeignete Sicherstellung von Geldbeträgen zu deren Gunsten zu verlangen unter gleichzeitiger Androhung an die Bevölkerung, dass der hinterlegte Betrag im Falle feindseliger Handlungen dem Deutschen Reich verfällt.

B 47767

H4446 – 0003

Die hinterlegten Beträge haben die Gemeindeverwaltungen in jedem Falle sofort auf die einzelnen Einwohner nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen und von ihnen einzuziehen. Für die Durchführung des Rückgriffs sind die Bürgermeister verantwortlich.

Zur Anordnung solcher Sicherheitsleistungen ermächtige ich die Bezirkschefs. Die verfallenen Beträge sind an die Zahlmeisterei des Bezirkschefs abzuführen und bei Kapitel VIII E 230 Spalte "Einnahmen der Verwaltung" zu buchen.

4.) Festnahme von Geiseln.

Geiseln sind Landeseinwohner, die mit ihrem Leben für ein einwandfreies Verhalten der Bevölkerung einzustehen haben. Die Verantwortung für ihr Schicksal soll also in die Hände ihrer Landsleute gelegt werden. Der Bevölkerung muss deshalb öffentlich angedroht werden, dass für feindselige Handlungen Einzelner die Geiseln haftbar gemacht werden. Als Geiseln kommen nur französische Staatsangehörige in Betracht. Geiseln können nur für Handlungen haftbar gemacht werden, die nach ihrer Festnahme und der öffentlichen Bekanntmachung begangen werden.

In der Geiselnahme ist die grösste Zurückhaltung geboten. Denn es lässt sich im Augenblick der Festnahme nie voraussehen, ob nicht die spätere Exekution der Geiseln aus politischen Gründen unerwünscht ist und unterbleiben muss. Unterbleibt aber die Exekution, obwohl neue feindselige Handlungen begangen worden sind, so erschüttert die zwecklose Geiselnahme das Ansehen der Besatzung.

B 47768.

H4446 – 0004

Im übrigen ist die Wirksamkeit der Geiselnahme zur Vorbeugung gegen feindselige Handlungen fragwürdig, wenn nicht zufällig eine besonders enge Solidarität der Täter mit den Geiseln besteht; Fanatiker und Verbrecher nehmen auf das Leben der Geiseln keine Rücksicht.

Die Entscheidung über die Festnahme von Geiseln übertrage ich den Bezirkschefs. Sie ist nach sorgfältiger Prüfung der Umstände nur anzuordnen, wenn mit schweren Gewalttaten zu rechnen ist und andere geeignete Sicherungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Bis zur Entscheidung des Bezirkschefs können bei Gefahr im Verzug die Feld- und Kreiskommandanten geeignete Persönlichkeiten ihres Bezirks einstweilen in Verwahrung nehmen.

Die Entscheidung über die Exekution festgenommener Geiseln behalte ich in jedem Fall mir vor.

5.) Strafmassnahmen.

Wenn die Bevölkerung in der Umgebung des Tatortes durch ihr bisheriges Verhalten gegen die deutsche Wehrmacht feindselige Handlungen begünstigt oder durch passiven Widerstand gegen die Aufklärung früherer Sabotageakte böswillige Elemente zu solchen Taten ermutigt hat, können einmalige Strafmassnahmen gegen die gesamte Bevölkerung verhängt werden.

Als Strafmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) Die auch als Vorbeugungsmittel geeigneten unter 1.) und 2.) erwähnten Massnahmen: Beschränkung der Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens sowie die Heranziehung der Bevölkerung zum Wach- und Sicherungsdienst. Für die Anordnung dieser Massnahmen gilt das oben Gesagte.

B 47769

H4446 – 0005

b) Freiheitsbeschränkungen mit reinem Strafcharakter, z.B. die nächtliche Kasernierung von Teilen der männlichen Bevölkerung.
Ausser bei Gefahr im Verzug ist diese Massnahme von den Feld- und Kreiskommandanten erst nach Rückfrage beim Bezirkschef anzuordnen.

c) Geldstrafen, die von den Gemeinden in empfindlicher Höhe zu bezahlen sind.
Die Verhängung von Geldstrafen bleibt den Bezirkschefs vorbehalten. Für den auch hier zu fordernden Rückgriff der Gemeinden auf ihre Einwohner und die rechnungsmässige Behandlung gilt das oben unter 3.) Gesagte.
"Kontributionen" sind keine Geldstrafen, sondern Zwangsauflagen in Geld der in Art.49 und 51 HLKO und Ziff.9 der Arbeitsrichtlinien für die Militärverwaltung erwähnten Art, die nur für die Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des besetzten Gebiets verwendet werden dürfen.
Der Ausdruck "Kontributionen" ist daher zu vermeiden; es ist ausdrücklich von Geldstrafen zu sprechen.

6.) Überwachung der französischen Behörden.
Zur erfolgreichen Bekämpfung der [illegible] der Zivilbevölkerung ist es erforderlich, auch das Verhalten der französischen Behörden auf diesem Gebiet zu beobachten. Versagen sie böswillig oder wegen mangelnden guten Willens zur Mitarbeit, so sind die Behördenleiter und die massgebenden [illegible] - weiterer Massnahmen - aus ihren Dienststellungen zu entfernen.
Die Feld- und Kreiskommandanten sind ermächtigt, Beamten und Ange-

B 47770

H4446 – 0006

stellten der französischen Behörden die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen. Die Entscheidung über ihre endgültige Entfernung aus ihren Dienststellungen und ihre etwaige Ausweisung aus dem besetzten Gebiet behalte ich mir vor.

II. Bei jeder geeigneten Gelegenheit sind die französischen Behörden und die Bevölkerung darauf hinzuweisen, dass sie damit zu rechnen haben, bei feindseligen Handlungen einzelner Zivilpersonen als mitverantwortlich behandelt zu werden.

III. Über alle umfangreichen Massnahmen im Sinne dieses Erlasses, insbesondere über die Verfallserklärung von Geldbeträgen, die Festnahme von Geiseln und die Verhängung von Geldstrafen, ist mir zu berichten.

Abdrucke für die Feld- und Kreiskommandanturen liegen bei, die für den Bereich des Bezirkschefs D bestimmten bei B.

Für den Oberbefehlshaber des Heeres.

Der Chef der Militärverwaltung
in Frankreich.

gez. S t r o c c i u s.

Beglaubigt:

Bälz

Kriegsverwaltungsabteilungschef.

B 47771

H4446 – 0007

TRIBUNAL ... des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4446

Photocopie d'un document qui se trouve au Ministère de la guerre -

Filed Jan 24, 1946

F. 508 RF 268

268

DOC. R.F. N° ~~[illegible]~~
~~274~~

B 47765

6

H4446 - 0008

H4446-0009

(6)

H4446-0010

871

F. 508 RF 268